

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 147. Montag den 27. Mai. 1850.

Bekanntmachung.

Diejenigen Aussteller aus Leipzig und dessen Umgebung, welche ihre Artikel ohne besondere Emballage an die Ausstellungskommission abgegeben haben, so wie die Commissionäre auswärtiger Häuser, welche entweder mit der Uebernahme oder mit der Rücksendung auswärtiger herrührender Ausstellungsgegenstände beauftragt sind, werden hierdurch ersucht, die Abholung derselben in den Tagen vom

28. Mai bis mit 4. Juni

zu bewirken. Die Betheiligten wollen sich zu diesem Behufe zuvor im Bureau der Ausstellungskommission melden.

Eben so werden die Käufer von Ausstellungsgegenständen gebeten, sich an den obengenannten Tagen von 8 bis 12 Uhr Morgens und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr bei demselben Bureau zu melden, um gegen Nachweis der geschiedenen Zahlung die von ihnen angekauften Gegenstände in Empfang zu nehmen.

Leipzig, den 24. Mai 1850.

Die Ausstellungskommission.
Dr. Weinlig.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachbenannter Beneficien:

- 1) des Teilerschen,
- 2) des Doerer-Helfreichschen,
- 3) des Kressischen und
- 4) des Hammerischen

stiftungsmäßig zu bescheidenden Prüfungen sollen

Montag den Dritten Juni 1850

abgehalten werden, und werden die Herren Commilitonen, welche sich gegenwärtig im Genuß eines der vorausgeführten vier Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich

gedachten Tages Nachmittags um 4 Uhr im Convictorio

zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 25. Mai 1850.

Die Cyporen der Königl. Stipendiaten das.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 27. Mai 1850.

Zum ersten und zweiten diesjährigen Exerciren rücken

das 1. und 2. Bataillon	Montag	den 3. Juni d. J.
" 3. und 5. "	Mittwoch	den 5. "
" 1. und 4. "	Freitag	den 7. "
" 2. und 5. "	Montag	den 10. "
" 3. und 4. "	Mittwoch	den 12. "

aus. — Die Mannschaft hat sich hierzu in vorgeschriebener Dienstkleidung ohne vorhergegangenes Dienstsignal auf den betreffenden Sammelplätzen zu der auf den Commandobilletts angegebenen Zeit einzufinden.

Wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal **Los!** gegeben, so unterbleibt das Exerciren für diesen Tag.

Der Commandant der Communalgarde
S. W. Neumeister.

S a r d t a g.

Öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 24. Mai.

An die Stelle des aus dem ersten Gesetgebungsausschuß ausgeschiedenen Abg. v. Biedermann ist der Abg. D. Schröder mit 22 gegen 20 Stimmen, welche D. Meißner erhielt, gewählt worden. Hauptgegenstand der heutigen Tagesordnung war die Berathung eines Berichtes des ersten Ausschusses über die von dem Abg. D. Joseph nachgesuchte Erlaubnißerteilung zu Einbringung von Gesetzentwürfen behufs der Ausführung der §§ 19., 20. und 21. der Grundrechte. Eine diesen Gegenstand betreffende Interpellation des Abg. v. Wagdorf hatte nämlich Staatsminister D. Schinsky in der siebenten öffentlichen Sitzung dahin beantwortet, daß das Civilgesetzbuch ein vollständiges Eherecht, wodurch die Civilehe eingeführt werden solle, enthalten und mit

demselben zugleich ein Gesetzentwurf wegen der Standesbücher, soweit die Bestimmungen darüber nicht in das Civilgesetzbuch selbst aufzunehmen seien, werde vorgelegt werden. Auch dieser Zusatz hatte sich der Abg. D. Joseph veranlaßt gefunden, obigen Antrag zu stellen. Der begutachtende Ausschuß hatte das Gesamtministerium um eine darauf bezügliche Erklärung angegangen. In seiner Rückäußerung spricht sich das Gesamtministerium nun dahin aus: „daß es eine genaue Bestimmung, die im Allgemeinen auf alle gerichtliche Eide anwendbar sei, für um so zeitgemäßer erachte, als darüber noch keine generellen Vorschriften in Sachsen bestünden, vielmehr nur einerseits über den Eid der Juden dergleichen gegeben, andererseits aber in mehreren Specialgesetzen einzelne Formulare für Verpflichtungseide vorgeschrieben wären, welche von einander verschiedentlich abwichen und nur die bestimmte Beziehung auf die christliche Glaubenslehre gemein-